

Wöchentliche Seindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Sept. 1792.

I Publicandum.

Nachdem zur Sicherstellung der Transito-Güter mittelst allernädigsten Reser. v. d. Berlin den 22. May a. c. allerhöchst verordnet worden, daß sämtlich beladene Wagen mit Kaufmannsgütern, wenn sie zum Weiterfahren in die Stadt Herford kommen in die dazu besonders bestimmte Scheure des Accisecontrolleur Balke gebracht werden sollen, damit das Königl. Accise-Interesse dabei nicht gefährdet werde, die Frachtgüter aber für Diebereyen und der Masse gesichert seyn mögen; so wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1. Dass sämtliche Fuhrleute, welche leisne, ordentliche beladene und verpackte im Thore versiegelt erhaltenen Karren mit Kaufmannswaren einbringen, schuldig und gehalten sind, bey 10 Rthl. Strafe ihre Wagen in die Scheure des Accisecontrolleur Balke zu fahren, welche zur Sicherheit der Güter von demselben verschlossen gehalten wird.

2. Sind die Fuhrleute schuldig, die über jene Güter in Händen habende Frachtbriefe und Nachrichten, dem ic. Balcke vorzuweisen, damit von demselben die Ballen, Fässer und Packete nachgesehen werden können, sonst er dafür nicht zu haften verbunden ist.

3. Sollen diese Transito-Güter nicht länger als 8 Tage das Recht haben, ohnentgeldlich in dieser Scheure aufbewahrt zu werden, nach deren Verlauf solche abgeladen und so lange zur Niederlage gebracht werden sollen bis selbige wieder ausgehen.

4. Müssen die Fuhrleute sich gefallen lassen, daß wenn sie zur Sommerzeit und zwar vom ersten May bis letzten Aug. später als des Abends um 9 Uhr eintreffen, bis zum Abbruch des folgenden Tages, ihre Fuhren vor die Wage gebracht und daselbst auf Kosten des Fuhrmanns bewacht, demnächst aber erst in die Scheure gebracht werden, damit durch das späte Ein- und Ausfahren bey Licht alle Feuersgefahr und Diebereyen verhütet werden möge, daher denn auch vor Tages Abbruch diese Scheure nicht geöffnet werden soll.

5. Wird den Fuhrleuten bey 10 Rthlr. Strafe alle Bescheidenheit gegen dem ic. Balcke anempfohlen indem er seiner Instruction gemäß alle Transito Güter schlechterschuldig und verbunden ist in diese Scheure bis zu den bestimmten Tagesstunden auf und anzunehmen. Sign. Minden den 15ten Aug. 1792

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach. v. Redeker. Bacmeister.

II Citationes Edictales.

Minden. **W**ir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen biemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögen Concius erösuet, und Herr Aßissenz-Rath Aschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmt, und specifice zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweiset, wird für immer von der jekigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Still-schweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.

Director Burgermeister und Rath.
Da es nothwendig ist, daß das Credits wesen der Spilkerschen Königlich-Quarteigenbehörigen Stette von Nr. 6. zu Unterlübbe reguliret werde, indem der jekige Colonus Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stette haftenden von seinem Antecessore ohne oberguthsherrlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colonio Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletz in Termino den 31. Oct. dieses Fahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Umte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schrift-

ten, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich melden Creditores befriedigt sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgilt wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Haueberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuß. Justizamt. Müller.

Amt Reineberg. Auf Nachsuchen des an das Guth Stockhausen eigenen Coloni Unger Nr. 59. Banersch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären, sonst dieseljenigen, die sich nicht melden, zu erwarten, daß sie künftig allen sich angegebenen Creditoren nachgesetzt werden sollen.

Amt Ravensberg. Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hammingdorf hat in Beifand ihrer Gutsbesitz auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Colonum Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und clärfteiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuseigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zuerklären.

Tecklenburg. Die angeordnete

ten Wormünber der nachgelassenen unmündigen Tochter bes am 11ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Bielefelds in Ladbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Erdnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses provo- cirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Bielefeld rechtl. Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in den vor dem Untergeschrie- benen, vermdge von hochloblicher Regies rung ihm ertheilten Auftrages angesehnen 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. a. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnächst gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntniß zu gewärtigen; mit beygesfüg- ter Warnung: daß die ausbleibende Credi- tories aller ihrer etwaigen Vorrechte ver- lustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer- den sollen.

Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am Donnerstag den 12. d. M. Nachmittags um 2 Uhr soll auf dem Rückuck die Räumung der Bastau an den von Besselschen Wiesen an den Mindest- fördernden öffentlich ausgeboten, und zu- gleich die abzuhanenden Bäume am Ufer dem Meistbietenden verkauft werden.

Befel.

Amt Petershagen. Der den Gebrüdern Srolte alhier gebörige 1 Mor- gen Land in der Masch zwischen Hrn. von Bessels und Schwiers Lände auf den Wies- den belegen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termino den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht

davon der Gehnte aus Amt, und 1 Hünke Gerste an Hrn. v. Oheim, und ist durch Geschworene zu 45 Rthlr. taxirt. Kaufstü- lige können sich am bestimmten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an dies sem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

Amt Ravensberg. Die Kd- ngl. erbmeyerstädtische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefehr 28 Scheffel Saat Landes besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewil- ligung in Termino den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Kdngl. erb- meyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Ge- richtsstelle einzufinden und annehmlich zu biehen, weil auf Nachgebothe nicht ge- achtet werden kann.

Am 3ten October dieses Jahrs sollen zu
Kopshorn aus dem Fürstlich Lippeschen
Sennergestüte nachstehende Pferde, als
an tragbaren Stuten

- 1) eine braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen linken Hinterfuße, 18 Jahr alt.
- 2) eine Hellbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 18 jährig,
- 3) eine Dunkelbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen Hinterfüßen, 14 jährig,
- 4) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 13 jährig,
- 5) eine Gelbe 13 jährig,
- 6) ein kleiner Fuchs mit der Blesse und weißen Hinterfußen, 12 jährig,
- 7) eine Schwarze, 8 jährig,
- 8) eine Braune mit weißen Hinterfüßen, 7 jährig,
- 9) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe,

weissen Hintersüssen und linken weissen Vorderfüsse, 5 jährig.

an Stutfüßen.

10) ein Fuchs mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig, 11) ein Braunes mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig, 12) ein Braunes, 1 jährig,

an Hengstfüßen.

13) ein Braunes mit weissen linken Hintersüssen 3 jährig, 14) ein Fuchs mit weissen Hintersüssen, 3 jährig, 15) ein Braunes mit einer Blesse, linken weisen Vorder- und beiden weisen Hintersüssen, 2 jährig, 16) ein brauner Wallache, mit weisen linken Vorder- und weisen Hintersüssen, 1 jährig, 17) Reitpferd, ein Rothschimmel, Engelländer, 7 jährig, meistbietend gegen baare Bezahlung in wichtigen Golde, die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducate zu 2 rthlr. 30 mgr. gerechnet, verkauft werden; welches und daß damit an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr zu Lopshorn angefangen werden soll, hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Detmold den 27. August 1792.

Fürstlich Lippe'sche Rentkammer baselbst.

Minden. Auf hiesiger Buchdruckerey ist das beliebte Kriegeslied der Preussen, bey dem Kriege mit Frankreich, für 6 pfennig zu haben.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachstehende den Dödeschen Erben zugehörige Grundstücke als 1. 5 Morgen Zins- und Zehnt-Land in der großen Dombrede, 2. 2 Morgen Zins- und Zehnt-Land in der kleinen Dombrede, 3. 3 Morgen Freiland in der Wahlstadt, 4. 3 Morgen Freiland bey Heuers Häusgen, 5. 3 Morgen Zehnt-Land in der Dombrede auf dem hohen Felde, 6. 1 Morgen Freiland außer dem Simeonethore in der Sandmarsch, 7. 6 Morgen Zins-Land am Grashwege oder Schwenken Bette, 8. Die Hudehelle sub No. 62 — 67 auf

dem Weserthorschen - Bruche jeder von 3 Kühen, 9. 1 Kirchenstuhl in der St. Marien Kirche auf der Norderpriche, 10. 1 Kirchenstuhl in eben dieser Kirche gegen der Kanzel über, unten im Platze, 11. noch einen Stand eben baselbst; sollen in Letzimo den 15ten hujus auf dem Rathause des Nachmittages um 2 Uhr auf 4 oder 6 Jahre Meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Liebhaber einzufinden und auf das höchste annehmliche Gebotth des Zuschlages gewarтиzen können.

Minden. Das Gevelohtsche Haus am Kamp, soll entweder aus der Hand, oder am 14. Septbr. meistbietend vermietet werden; auf Michaelis ist es mietlos, und nähere Nachricht hie von bey E. O. Geveloh.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorf unter Limberg.

Es gehen auf Weihnachten dieses Jahrs 200 rthlr. Kirchen- und Armen-Gelder ein; wer solche zu 5 p.C. jährlicher Zinsen verlangt, und gehörige Sicherheit nachweiset, kan sich melden bei dem Apotheker Kirchen und Armen-Provisor Langen.

VI Avertissements.

Minden.

Es wird ein eiserner Windofen mittler Größe zu kaufen gesucht, auch sind einige schone Wein- Grüne & Drosself Stücke zu verkaufen, und von beider das nähere bei dem Küpermeister Hosmann auf der Ritterstraße zu erfragen.

Die Gewinn Listen der zten Classe Berliner Classen-Lotterie sind eingegangen, und können nachgesehen, und die Gewinns-Gelder auf No. 3362 und 3326 bey Unterschriebenen in Empfang genommen werden. Die Renovations-Losse zur 4ten Classe müssen bittuen 8 Tage gegen die baare Einlage von 4 rthlr. 2 ggr. in Golde oder 4 rthlr. 11 ggr. 4 pf. in prEur. abgesordert werden, weil sich sonst die respec-

tiven Interessen selbst beizumessen haben, wann die Loope zur Disposition der General-Lotterie-Direction nach Berlin zurück gesandt werden. Lengerich den 4 Septb.
1792.

b. Franchen.
Provincial-Zoll-Inspector
und Lotterie-Einnehmer.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
September 1792.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Lot a. D.
4 = Gemmel 9 =

Von der schnellen Hülfe bei innerlichen Arsenikvergiftungen.

Beschluss.

Seife, Oehl und Milch mit Milchrahm sind die vorzüglichsten, überall zu habenden Mittel, womit man Menschenleben solchen großen Gefahren des schmerhaftesten Todes entreissen kann. In der Seife ist ein ätzendes freies Laugensalz enthalten, welches den unaufgelösten und in den Falten des Magens feststehenden Arsenik geschwind auf löst, und sich mit der scharfen Arseniksaure verbindet, diese mildert und neutralisiert a), und hiervor wird die Seife ein specisches Gegengift des Arseniks. Eine starke Auflösung von Seife in Wasser ist von zäher Consistenz, schmeidig und schützt daher die innern Wände des Magens, wie es einen grossen Theil des Giftpulvers ein, und bringt ihn mit sich heraus; den aufgelösten Theil des Arseniks, neutralisiert sie, und sie macht ein

zuverlässiges Erbrechen, ohne den Magen heftig zu reizen, wie es der Brechweinstein b) und andere in diesem Falle, wo schon ein tödtlicher Reiz im Magen ist, höchst schädliche Brechmittel thun. Wie viele Heilszeichen erfüllt nicht die Seife allein! Das Oel und der Milchrahm mit Milch tragen das ihrige zu einem schmeidigenden, sichernden Ueberzuge im Magen und zur Einhüllung des scharfen Giftes bei.

Nun das Mittel selbst:

Sobald die vorher genannten Zufälle der Vergiftung der ersten Grade sich äußern, löse man geschwind ein Pfund gemeine weiße Seife in vier Pfunden heißem Wasser auf. Um es desto geschwinder fertig zu haben, reibt oder schneide man die Seife klein, und Kocht sie unter beständigem Quirlen in

a) Laugensalze mildern die Arsenikauflösung. Navier. Gegengift, Th. S. 26.

Maglier Mem. de l'acad. des Sc. 1776.

b) Boerhaave Praelect. acad. I. VI. p. 382. verbietet sie nachdrücklich. Fried. Hoffm. opusc. path. pract. dec. 2. dill. 5, p. 410, sagt: Verzerrn mit einer geringen Arsenikgabe Vergifteten am Ende Ursache, als der Giftegeber.

einem großen Kopfe, der wohl, damit er nicht überlaufe, eine doppelte Portion fassen kann, und nach zwei Minuten ist dieses kräftige Mittel fertig. Warm ist es von dicklich zäher Consistenz; in der Kälte wird es ganz steif.

Man giebt es dem Kranken Lassenweise mit etwas Zucker im Munde, kaum so warm, als man gewöhnlich Thee oder Kaffee zu trinken pflegt, zu trinken. Ist der Kranke eine Person von reisem Alter, also zwischen dem zwanzigsten und sechzigsten Jahre, so kann man ihr eine solche Tasse, worin fünf bis sechs Lotth Wasser gehn, alle drei bis vier Minuten reichen. So wird in ungefähr zwei Stunden diese Seifenauflösung von fünf Pfund verschlucht seyn. Man kann auch längere Zwischenzeiten zwischen jedem Trunk wählen, der dann aber jedesmal desto stärker seyn muß, damit diese dicke Flüssigkeit in genannter Zeit gewiß verschlucht sey. Will der Kranke selbst seine Hülfe beschleunigen und mehr trinken, so kann ihm mehr gereicht werden, will er aber nicht so viel trinken, so muss er trinken. Eine Person von sechzehn bis zwanzig Jahren, kann vier Pfund, von zwölf bis sechzehn Jahren, drei Pfund, ein Kind von acht bis zwölf Jahren, ein Pfund dieser Seifenauflösung trinken, doch in der angegebenen Zeit und Dosis.

Die in die Augen fallende Wirkung dieses Mittels, ist gelindes aber fortgesetztes und zweckmäßiges Erbrechen. Die Trunkzeiten dürfen des Brechens wegen nicht aufgeschoben werden, sondern das Einfüllen ist wieder fortzusetzen, sobald der Kranke einige Augenblicke ausgeruhet hat. Ge meintlich stellt sich gleich nach dem Trinken dieser Seifenauflösung ein heilsames Brechen ein; sollte es aber welches doch sehr selten der Fall seyn wird, in der ersten Viertelstunde nicht dazu kommen; so muss

der Schlund mit dem Finger, oder einer in Nel gesteckten Feder, dazu gereicht werden;

Einige nicht unwichtige Nebenumstände kommen hiebei noch in Betrachtung; z. B. ist der Vergiftete zu starken Wallungen des Bluts zum Kopfe, zum Schlagflusse, Herzklöpfen und zum Blutspeien geneigt, ist er überhaupt vollblütig, hat er eine Brustkrankheit, als Brustwassersucht, verschlossenes Lungengeschwür, Verhärtungen und Geschwüre, in irgend einem andern Ein geweide, in welchen Fällen ein starkes Brechen nachtheilig werden könnte; so wird nach den ersten sechs bis acht genommenen Tassen, ein starkes Ablerß vorgenommen. Hat der Kranke einen Bruch; so muss dieser zurück gehalten werden. Bei einer ver späteten innern Hülfe, wo das Gift eine Zeit lang ungehindert wirken konnte, findet man immer eine Entzündung des Magens vor; kommt man daher erst eine Stunde her nach, nachdem das Gift genommen worden; dann muss man auf alle Fälle, der Körper sey vollblütig, jung oder nicht, ein verhältnismäßiges Ablerß vornehmen, das ist stets nach den Graden der schlaffern oder festen Fibern, der schwächeren oder stärkeren, Blut- oder wasserreichern Kör perbeschaffenheit, und dem Alter gemäß abgewogen.

Ist die nöthige Menge starker Seifenauf lösung in der angegebenen Zeit getrunken; so ist das meiste geschehn, was möglich war, — das mehrste Gift ist größtentheils ausgeseert, das noch rückständige neutralisiert, und die heftigsten Zufälle, das gewaltsame Würgen und Fressen im Magen hat sich gegeben. Nun wird man es noch mit der Fortschaffung eines kleinen, etwa im Magen zurück gebliebenen, oder gewisser in die Gebärmutter übergegangenen Theils des Giftes zu thun haben. Ein Durchfall mit dann und wann noch untermischtem seltzern Erbrechen, wird dieser Heilanzeige

genug thun. Hierzu lägt man drei Pfund jener stärkeren Seifenauflösung mit eben so viel warmem Wasser verdünnt c) und unter jedes Pfund Mischung, vier Loth eines vorhandenen Oels, Lein- Baum- Mandel- öls, über zerlassener von Salze abgewaschener Butter, gerührt, eine ausgewachsene Person blumen zwei Stunden trinken, also alle zwei Minuten eine Tasse; Jüngere nach Verhältniß weniger.

Sobald das Kneipen in den Gebämen ober der Durchlauf schon bei der ersten Behandlung erfolgt, müssen vielfach übereinander gelegte Tücher, in die erstere halbe Seifenauflösung getaucht, um den ganzen Unterleib gelegt werden. Eben dasselbe geschieht auch, wenn beim Anfang des zweiten Trinkens noch kein Durchfall erfolgt ist.

Bei dem Gebrauch der Umschläge müssen sogleich Alystire von Milch und Oel, oder wenn der flüssige Stuhlgang zögert, das Erbrechen selten, und Leibschniden vorhanden ist, von dem dünnern Seifenwasser mit Oel, wie das zweite Getränk gemischt, beizebracht werden.

Zufälle von Entzündung im Unterleibe, als beim äußern Drucke, schmerzhafte Spannung des Leibes, gespannter Puls, erfordern ein Aderlaß, und ein ganzes oder nur halbes lauwarmes Bad, besonders von Seifenwasser.

Ist das zweite Getränk hinunter; so wartet man eine halbe Stunde mit der Nachhülse, theils, damit sich der Kranke von der Anstrengung etwas erhöhe, theils auch,

damit die begebrachte Flüssigkeit Zeit habe, ihren Abgang zu nehmen. 176 noch nicht
177 noch nicht
178 noch nicht
179 noch nicht
Um sich von der gänzlichen Fortschaffung des Giftes zu überzeugen, kann der Kranke nach jener Ruhe, noch mit dem letzten Getränk von Seifenwasser und Oel, oder zerlassener Butter, oder wenn es nicht trinken will, mit einem Getränke von etlichen Kannen Milch mit einem Achtel bis Drittel süßem Milchrahm bis zur völligen Besserung fortfahren. Dieses kann statt folgendem auf dem von einer Apotheke entfernten Lande geschehen.

Kann man aber ohne etwas zu verschwimmen, eine Apotheke bemischen, so lassen man etliche Kannen mit Schwefelleverlust gesättigtes Wasser, worin der vierte Theil, süßer, starker Milchrahm, oder arabisches oder Krägantgummi (ersteres in Verhältnisse zum Wasser wie 1:10, letzteres wie 1:20) aufgelöst worden, bis zur Rindung aller beschwerlichen Zufälle trinken, und die Umschläge von Seifenwasser nebst den Alystieren von eben denselben mit Oel gesättigt, unterdes fortsetzen.

Zur Bereitung dieses, in der Arsenikverschlüfung und vorzüglich bei ihren Nachwehen, so heilsamen schwefelleverlusthaltigen Wassers, nimmt man eine gläserne Flasche mit zwei Pfund reinem lauem Wasser, bis an den Hals angefüllt, schüttet ein Loth gepulverte Kalkleber mit fünf Quentchen Cremor Tartari gemischt hinzu, stopft die Flasche geschwind und fest zu, und schüttelt das Gemisch zehn Minuten lang; man läßt das gräßere Pulver setzen, und gießt die entstandene stinkende Flüssigkeit von

c) Diese 6 Pfund dünnere Seifenauflösung halten also 19 bis 20 Loth Seife; man kann sie frisch versetzen, wie die stärkere, wenn man 20 Loth geschabter Seife in 5 und ein drittel Pfund kochendes Wasser quirlt, bis zur gleichartigen Auflösung.

ihrem Bodensatz ab in eine andere Flasche, worin schon drei bis vier Theekopfen süßer; starker Milchrahm, oder drei bis vier Loth gepulvertes arabisches - oder ein Loth Tra-gantgummi befindlich sind. Man verstopft die Flasche, schüttelt das Gemisch einige Minuten bis zur Auflösung um, und giebt dem Kranken davon zu trinken. Nach herzmaligem Herausgießen, muß die Sondeille geschwind wieder zugestopft werden.

Die Halkschwefelleber bereitet man zu diesem Behuf, durch etliche Minuten langes Weißglühen einer gepulverten Mischung gleiches Theile Schwefels und ungelöschten oder fischgelöschten Halks. (Im Nothfall kann man auch Kreide nehmen, da dann aber die Mischung etwas längeres Glühen erfordert.) Winnen sechzehn Minuten wird in einem Windofen (oder auf dem Lande, in einer Schmiedeesse) zwischen glühenden Kohlen die Leber, und in noch andern sechzehn Minuten, das Wasser fertig seyn.

Dieses schwefelleberhaltige Wasser, mit Milchrahm oder Öl oder frischen Eisbottern angerührt, ist das große und unvergleichliche Hilfsmittel, wodurch alle im Körper zurückgebliebenen Arseniktheilchen fast völlig unschädlich gemacht, und so zu sagen vernichtet werden. Es verwandelt nemlich alles, was es von aufgelöstem Arsenic im Magen und den Gedärmen antrifft, augenblicklich in eine Art Operiment.

ein höchst seines pomeranzenfarbenes Pulver, das fast nicht den mindesten Nachtheil, es müste denn in großer Menge zugesetzt seyn, im menschlichen Körper verursacht, und nach und nach auf gelinde Ausleerungsmittel mit dem Stuhlgange unschädlich abgeht. Dieser künstliche Operiment ist durch das größere Verhältniß von Schwefel zum Arsenik, weit milder als der natürliche Operiment, auch weit auflöslicher, und daher leichter durch die Ausführungswege aus dem Körper zu schaffen. Dieses Heilmittel nun, muß der Kranke statt alles andern Getränktes, so lange zu sich nehmen, auch sich wohl in Alkystieren, beibringen lassen, bis alles Brennen im Magen und Schneiden in den Gedärmen verschwunden ist. Sollte man dieses auf dem Lande ganz und gar nicht haben können: so muß man sich zur Neutralisirung und völligen Fortschaffung der letzten Giftheile, mit dem blhältigen Selbstwasser und mit Milchrahm unter Milch gemischt, behelfen.

So geht man mit der Ausleerung und Neutralisirung des Arseniks im ersten und zweiten Grade der Vergiftung zu Werke. Nachbleibende Zufälle aus Schwäche oder von einem kleinen in die Säfte übergegangenen Theile des Oists, und der langwierige, dritte Grad der Arsenikvergiftung, lassen so viel Zeit zu, und gehören folglich nicht so sehr zur Volkssarzneykunde.

G. C. Conradi, Dr.